



**Haus- und Benutzungsordnung der Stadt Aub
für das Freibad in Baldersheim**

§ 1

Allgemeines

1. Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Baldersheim.
2. Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Erwerb einer Eintrittskarte erkennt jeder Gast die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Benutzung der Anlage durch Vereine und andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
3. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur im Sitzbereich des Kiosks gestattet.
6. Tiere sowie Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Freibades nicht mitgebracht werden.
7. Der aufsichtsbeauftragte Schwimmmeister und ggf. weitere Beauftragte üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder die guten Sitten verstoßen, können vom Besuch des Freibades zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an den aufsichtsbeauftragten Schwimmmeister abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton-/Bildwiedergabegeräte etc. zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des aufsichtsbeauftragten Schwimmmeisters.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt bzw. zu Reinigungs- und Reparaturarbeiten verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt Aub können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Beckenbereiche sind mindestens 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Stadt Aub kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden oder
 - d) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 6 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen bzw. im Freibad anerkannten Eintrittskarte sein, die auf Verlangen dem aufsichtsbeauftragten Schwimmmeister oder sonstigen beauftragten Personen vorzuzeigen ist.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

§ 3

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Die Stadt Aub oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Aub nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Aub nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Der aufsichtsbeauftragte Bademeister darf und kann die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten nicht übernehmen. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr

minderjähriges Kind keinen Schaden erleidet, anderen keinen Schaden zufügt und andere nicht gefährdet.

§ 4

Verhalten im Freibad

1. Für das Umkleiden stehen den Badegästen Kabinen zur Verfügung, die dem Umziehen, aber nicht dem Aufenthalt dienen.
2. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung an der vorhandenen Brause vorgenommen werden.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
4. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen sich nur in dem für Nichtschwimmer abgegrenzten Teil des Beckens aufhalten. Es ist ihnen nicht gestattet, das Schwimmbecken zu benutzen oder den Beckenumgang zu betreten. Dies ist auch mit angelegten Schwimmhilfen nicht erlaubt. Insbesondere ist es verboten, mit Schwimmhilfen in die Becken zu springen.
5. Die Benutzung der Rutsche wird von dem aufsichtsbeauftragten Schwimmmeister geregelt. Nach Benutzung der Rutsche ist das Wasser im Bereich dieser Einrichtungen sofort zu verlassen. Jeder Benutzer hat sich vorher zu vergewissern, dass der Eintauchbereich im Becken frei ist.
6. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
7. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Nicht gestattet ist insbesondere die Anwendungen von Mitteln zur Körperpflege unmittelbar vor dem Benutzen des Schwimmbeckens, sich außerhalb der Umkleieräume umzukleiden, Badegäste durch sportliche Übungen (z. B. Tauchen), Einspringen oder Spiele zu belästigen, andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen, oder auf sonstige Weise zu belästigen, das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen und Kopfsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen. Die Anweisungen des aufsichtsbeauftragten Schwimmmeisters sind zu befolgen.
8. Seitliches Einspringen, Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Das Rennen auf den Beckenumgängen und Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen ist nicht gestattet.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen (Schwimmbrett, -nudel etc.) ist nur mit Zustimmung des aufsichtsbeauftragten Schwimmmeisters gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Ballspiele sind nur zulässig sofern andere Badegäste dadurch nicht belästigt oder gestört werden.

11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
12. Den Anweisungen des aufsichtsbeauftragten Schwimmmeisters ist stets Folge zu leisten. Insbesondere müssen Badegäste bei Gewitter den Badebereich unverzüglich verlassen.

§ 5

Alkoholkonsum

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist Personen nur im Bereich des Kiosks und der Biergartenfläche erlaubt.
2. Das Mitbringen von Alkohol und der Konsum von Alkohol im übrigen Gelände des Freibades ist verboten.
3. Unberührt bleiben Bestimmungen des Gaststättenrechts, Ladenschlussrechts, Jugendschutzrechts etc.

§ 6

(Pandemiebedingte) Hygienemaßnahmen

1. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
2. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und in den Sanitäreinrichtungen.
3. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
4. Duschen Sie vor dem Baden.
5. Sofern eine Maskenpflicht angeordnet ist, so ist diese zu beachten.
6. Grundsätzlich gelten die aktuell gültigen Hygienevorschriften für den Freistaat Bayern bzw. dem Landkreis Würzburg. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten und die Aushänge sind zu beachten.

§ 7

Ausnahmen

1. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Benutzungsordnung bedarf.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Stadt Aub entgegen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Stadt Aub

Haus- und Benutzungsordnung der Stadt Aub für das Freibad in Baldersheim
(Inkrafttreten: 01.01.2023)

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Aub, den 07.11.2022

Roman Menth
1. Bürgermeister